

**79. Zur Auslegung der Tarifstelle 7 Abs. 5 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924.**

VII. Zivilsenat. Urf. v. 13. Dezember 1929 i. S. Sch. (Rl.) w.  
Preuß. Staat (Bef.). VII 228/29.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

In der Zeit vom 28. März bis 16. November 1925 verkaufte die klagende Firma an 31 verschiedene Personen je einen Kraftwagen. Die dabei ausgestellten 31 Urkunden hielt der Beklagte für stempelspflichtig. Er forderte einen Stempelbetrag von insgesamt 1036,50 RM. Darauf zahlte die Klägerin am 14. April 1926 100 RM., am 21. Juni 1927 300 RM., am 24. Januar 1928 150 RM., am 20. März 1928

150 RM. und am 26. April 1928 150 RM. Der Rest von 186,50 RM. ist noch unbezahlt. Nachdem die Vorstellungen und Beschwerden der Klägerin im Verwaltungsverfahren erfolglos geblieben waren, erhob sie Klage auf Zurückzahlung der drei im Jahre 1928 gezahlten Raten von zusammen 450 RM. nebst Zinsen und auf Feststellung, daß sie die restlichen 186,50 RM. nicht mehr zu zahlen brauche. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz erkannte der Beklagte an, daß eine von den 31 Urkunden, deren Fassung von der der anderen abweicht, nicht stempelspflichtig sei. In Höhe der entsprechenden Beträge gab das Oberlandesgericht gemäß dem Auerkenntnis des Beklagten dem Klageantrag statt; im übrigen wies es die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

1. Bei den im Streit verbliebenen Urkunden sind Formblätter folgenden Inhalts verwendet worden:

„Wagenfabrik Automobile.

H. V. Sch.; Flensburg

Rom. Nr. Flensburg, den ...

#### Bestellung

von Herrn ... Wohnort ... Eisenbahnstation ... auf 1 ... PS <sup>Motor Nr. ...</sup> zu dem vereinbarten Preise von Mark ..., wobei <sup>Schlagzahl Nr. ...</sup> Mark 4,20 bei Zahlung den Wert eines U.S.A.-Dollar ausgleichen müssen, netto Kasse ab ... exklusive Verpackung. Die Bezahlung versteht sich, wie nachstehend angegeben, in bar,  $\frac{1}{3}$  des Kaufpreises bei Bestellung und der Restbetrag vor Ablieferung des Wagens. Der Wagen geht erst nach voller Bezahlung in das Eigentum des Käufers über, wenn Akzpte gegeben werden, erst nach Bar-einlösung der letzteren.

Anzahlung ..., Voraussichtliche Lieferzeit ..., Form des Wagenkastens ..., Lackierung ..., Polsterung ..., Pneumatik ..., Lieferungsbedingungen (... es folgen Einzelheiten über Erfüllungsort, Garantie, Lieferungen, Allgemeines).

Unter Berechnung sind mitzuliefern ...

Weitere Vereinbarungen, insbesondere mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen, ...

Flensburg, den ...

Käufer ...

Verkäufer ..."

Die Formblätter sind jeweils nach Abschluß der mündlichen Kaufverträge den getroffenen Abreden entsprechend ausgefüllt, von den Käufern unterschrieben und an die Klägerin zurückgegeben worden. Ob auch sie, wie der Beklagte behauptet, nach jedem Kaufabschluß ein ausgefülltes Formblatt unterschrieben und dem Käufer übergeben hat und ob die in den Händen eines der Käufer befindliche Urkunde die Unterschrift beider Vertragsteile trägt, hat der Berufungsrichter offen gelassen. Er nimmt auch für den Fall, daß diese Behauptungen nicht zutreffen sollten, die Anwendbarkeit der Tarifstelle 7 Abs. 5 des preuß. Stempelsteuergesetzes auf die ausgefüllten Formblätter an. Dort heißt es im ersten Satze:

„Beurkundungen von Veräußerungen beweglicher Sachen unterliegen dem Stempel dieser Tarifstelle auch dann, wenn sie nur von einem der Vertragsschließenden im Sinne des zweiten Absatzes des § 1 dieses Gesetzes unterzeichnet und dem anderen Vertragsschließenden ausgehändigt sind.“

Die Revision hält diese Vorschrift nicht für anwendbar, weil nur einseitige Vertragsangebote beurkundet worden seien. Das ist aber nicht richtig.

2. Das Reichsgericht hat sich schon wiederholt mit der streitigen Vorschrift zu beschäftigen gehabt. Sie greift immer dann und nur dann ein, wenn „wirklich die Veräußerung, also der Abschluß des betreffenden Umsatzgeschäfts schriftlich verlautbart ist“ (RGZ. Bd. 83 S. 222), wenn „aus der Urkunde zu ersehen ist, daß auch der andere Teil, d. h. derjenige, dem das Angebot gemacht worden ist, sein Einverständnis bereits erklärt hat“ (RGU. vom 28. Juni 1921 VII 17/21 und RGZ. Bd. 124 S. 338), wenn „auch die Annahme des Angebots beurkundet ist“ (RGZ. Bd. 117 S. 90). In Übereinstimmung damit hat die Klägerin in erster Instanz selbst ausgeführt, die Anwendung der Tariffst. 7 Abs. 5 StStG. setze voraus, daß die Abrede in Vertragsform gefaßt sei und daß zum Vorliegen einer Kaufvertragsurkunde nur die zweite Unterschrift fehle.

3. In dem RGZ. Bd. 83 S. 221 entschiedenen Falle war ein Formblatt benutzt worden, das mit den Worten begann: „Hiermit kaufe ich . . .“. Da niemand eine Sache kaufen kann, wenn sie ihm nicht ein anderer verkauft, so war hier mit dem Kaufen des einen Teils gleichzeitig auch das Verkaufen des anderen Teils beurkundet und damit der Abschluß des betreffenden Umsatzgeschäfts schriftlich ver-

lautbart. In den Fällen, die in den Urteilen vom 28. Juni 1921 VII 17/21 und RGZ. Bd. 117 S. 89 entschieden sind, waren „Bestellungen“ beurkundet. Das Wort „Bestellung“ bedeutet regelmäßig nur ein einseitiges Angebot, das von dem anderen Teil angenommen, aber auch abgelehnt werden kann. Es kam also darauf an, ob aus dem sonstigen Inhalt der Urkunde die bereits geschlossene Annahme des Angebots ersichtlich war. Außerhalb der Urkunde liegende Umstände durften nicht berücksichtigt werden, da nach § 3 Abs. 1 StStG. — von besonders zugelassenen Ausnahmen abgesehen — über die Stempelspflichtigkeit einer Urkunde ihr Inhalt und nur ihr Inhalt entscheidet. Da sich in jenen beiden Fällen die Annahme des Angebots aus der Urkunde nicht nachweisen ließ, so war dort die Stempelspflichtigkeit zu verneinen. Dasselbe mußte auch von dem sog. „Battbergischen Muster“ gelten, das der Entscheidung RGZ. Bd. 124 S. 338 zugrunde lag.

4. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich auch um eine „Bestellung“, aber um eine Bestellung zu bereits vereinbartem Preise, bei der am Schlusse noch hervorgehoben wird, daß weitere Vereinbarungen nicht getroffen sind. Damit wird anerkannt, daß alles das, was in der Urkunde enthalten ist, auf den Vereinbarungen der Vertragsparteien beruht. Hier sind also Angebot und Annahme in einer der Auslegung weder bedürftigen noch auch nur zugänglichen Weise schriftlich verlautbart, und wenn die Klägerin ihre in dem Formblatt vorgesehene Unterschrift noch hinzugefügt hätte, so läge sogar ein schriftlicher Vertrag vor. Die Anforderungen, welche die Klägerin in erster Instanz für die Stempelspflichtigkeit der Urkunde aufgestellt hat (vgl. oben Nr. 2 a. G.), sind also erfüllt. In zweiter Instanz hat sie ihren Standpunkt allerdings gewechselt. Sie hat ausgeführt, es komme darauf an, ob der Vertrag „durch die Urkunde geschlossen worden sei“. Von diesem Erfordernis sieht indessen Tariff. 7 Abs. 5 StStG. gerade ab. Eine einzelne Urkunde mit nur einer Unterschrift stellt keinen schriftlichen Vertrag dar; trotzdem wird sie für stempelpflichtig erklärt. Der innere Grund ist offenbar der, daß eine solche Urkunde den Abschluß eines mündlichen Kaufvertrags zu beweisen geeignet ist. Deshalb wird sie ausgestellt und deshalb kann sie, was die Revision zu Unrecht bestreitet, auch im Urkundenprozeß als Beweismittel verwendet werden, wenn nur die sonstigen Voraussetzungen des Urkundenprozesses gegeben sind.

5. Das Oberlandesgericht hat die streitigen Urkunden trotz ihres eindeutigen Wortlauts, der eine Bestellung auf Grund vorgängiger Vereinbarungen klar ergibt, noch für auslegungsbedürftig erachtet und hat bei seiner Auslegung auch Umstände herangezogen, die es als außerhalb der Urkunden liegend ansah. Wirklich außerhalb der Urkunde liegende Umstände, d. h. solche, die in den Urkunden selbst nicht irgendwie erkennbar zum Ausdruck gekommen sind, hätte der Berufsrichter nach dem oben wiedergegebenen Grundsatz des preussischen Stempelrechts (§ 3 Abs. 1 StStG.) nicht heranziehen dürfen. Da aber der vorgängige Abschluß des Vertrags und der Wille der Besteller, der Klägerin ein Beweismittel in die Hand zu geben, schon aus den Urkunden ersichtlich sind, so ist der Rechtsirrtum des Berufungsgerichts ohne Einfluß auf seine Entscheidung geblieben.